(Eine wirtschaftspolitische Untersuchung)

DAS PROBLEM DES WIRTSCHAFTSRATES IN JUGOSLAWIEN

TEILDRUCK DER

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOCTORS DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER
PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

UNIVERSITÄT BASEL

EINGEREICHT VON

LIUBOMIR ST. KOSIER
AUS ZAGREB (IN JUGOSLAWIEN)

BASEL 1934.

(Eine wirtschaftspolitische Untersuchung)

DAS PROBLEM DES WIRTSCHAFTSRATES IN JUGOSLAWIEN

TEILDRUCK DER

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES
DOCTORS DER STAATSWISSENSCHAFTEN AN DER
PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN ABTEILUNG
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

UNIVERSITÄT BASEL

EINGEREICHT VON

LIUBOMIR ST. KOSIER
AUS ZAGREB (IN JUGOSLAWIEN)

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Hans Ritschl und Dr. Edgar Salin.

Basel, den 2. November 1933.

PROF. Dr. F. MANGOLD
Dekan der philologisch-historischen Abteilung
der Philosophischen Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von der vorliegenden Dissertation erscheint gleichzeitig eine Buchhandelsausgabe im Verlage der Oekonomischen Bibliothek der Serben, Kroaten und Slowenen, Belgrad-Zagreb unter dem Titel »Das Problem der berufsständischen Repräsentation.«

DAS PROBLEM DES WIRTSCHAFTS-RATES IN JUGOSLAWIEN.

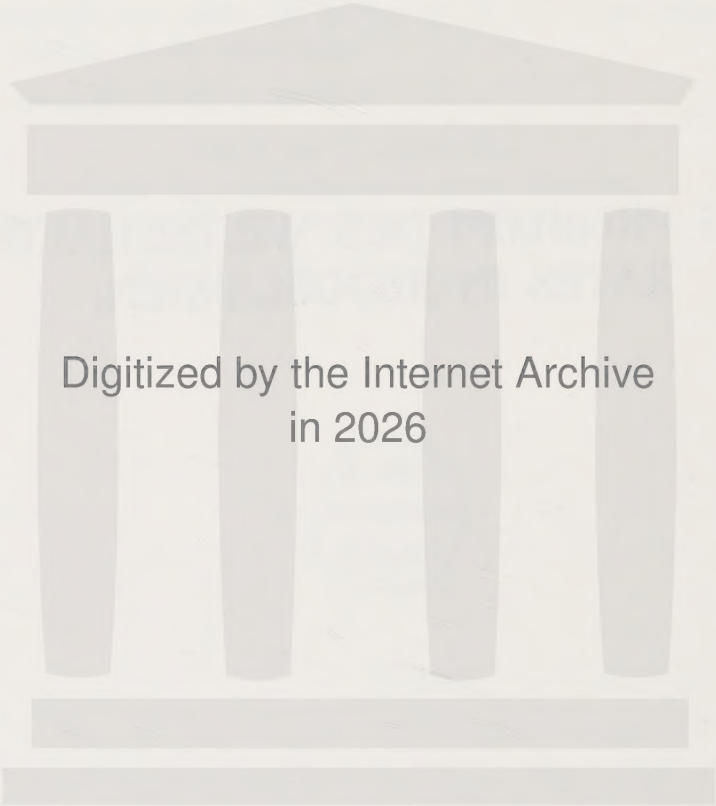
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0134

Schlussbetrachtung

Die Masse ist nicht empfindend und wirtschaftstechnische Revolutionen können ablaufen, ohne den Geist der Masse wesentlich verändert zu haben.[630]) Das Volk als solches hat weder die Lust noch die Fähigkeiten zu konstruktivem Schaffen,[631]) obwohl die Volksseele – wie Goethe sagt – einen Willen besitzt, den die Menge niemals ausspricht, den aber der Verständige vernimmt, aber das Volk selbst weiss niemals vor lauter Wollen, was es will.[632]) Es muss aber eben doch mit dem Durchschnittsbürger gerechnet werden; denn er ist die ungeheure Mehrheit, das Fundament und die Stütze des Staates und das grosse Problem des Regierens beruht eben auf der Kenntnis dessen, was der Durchschnittsmensch erfährt und wie er seine Erfahrungen beurteilt.[633])

Sehr häufig verändert jedoch die Macht von Grund auf die Person, die sie ausübt, sodass auch die besten Absichten, die die Vorzüge eines gewissen Regimes bilden mögen, fehlgehen können. Doch trägt daran auch die Bureaukratisierung der Staatsverwaltung ebenso sehr die Schuld. Der Staat wird »zu einer Republik der Beamten, in der diese die einzigen vollberechtigten Staatsbürger sind, während die andern trotz allen zum Scheine gegebenen konstitutionellen Rechten in Wahrheit dazu da sind, sich regieren zu lassen und die Kosten des Apparates zu bestreiten.«[634]) Und so wird der Bureaukratismus zum Erzfeind individueller Freiheit und aufrechter innerpolitischer Gesinnung; denn der bureaukratische Geist verdirbt den Charakter und erzeugt Gesinnungslumperei,[635]) er untergräbt die Kraft des Staates und hemmt in seinen verschiedenen negativen Formen den allgemeinen Fortschritt.

---

630) R. Michels: Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Leipzig 1925. S. 293.

631) E. Salin: Wirtschaft und Staat. Berlin 1932. S. 166.

632) Zitiert bei O. Spann: Der wahre Staat. 3. Auflage. Jena 1931. S. 87.

633) W. Wilson: Die neue Freiheit. München 1914. S. 88.

634) W. Heine: Die Beamtenrepublik. „März" III. Jahrgang, Heft 21. S. 175.

635) A. Weber in einer Rede auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik. Berlin 1909. Protokoll. S. 283.

Soziologisch betrachtet ist der Staat nichts anderes als eine Sanktion der bestehenden Sozial- u. Wirtschaftsordnung. [636]) Der Staat selbst ist der Urtyp aller Organisationen und ist als solcher auch das Vorbild bei der Organisierung der Volkswirtschaft.[637]) Durch wissenschaftliche Forschungen ist bewiesen, »dass in den eigentlich modernen Strukturelementen der heutigen Staats- und Wirtschaftsordnung an sich schon ein gleichmässiger Hang zu innerer und äusserer Dynamik liegt, der sich bald mehr nach der politischen Seite in Revolutionen und Kriegen, bald mehr nach der wirtschaftlichen Seite in den von diesen fort oder zu ihnen hin leitenden evolutionären Erscheinungen offenbart«.[638] Diese Dynamik der Entsprechungsformen von Staatswirtschaft und Wirtschaftssystem zeigt den Staat: a) als Erhalter des bestehenden Wirtschaftssystems und damit als Hemmschuh der Umbildung; b) als Schrittmacher eines neuen Wirtschaftssystems; c) als Schritthalter einer Fort- und Umbildung des Wirtschaftssystems.[639])

Das Verhältnis des Staates und der Wirtschaft verdient ein genaues Studium und zwar in erster Linie im Interesse des Staates selbst; denn ein Stat, der in dieser Frage die eigene Lage und Funktion nicht richtig einzuschätzen verstünde, würde, nach Hegel, gegen seine höchste Pflicht, gegen die Pflicht, sich selbst zu erhalten, verstossen.[640]) Die Auffassung, dass der Staat und die Wirtschaft gleichgesetzt sind, ist unrichtig. Der Staat kann nie dasselbe sein, wie die Wirtschaft, kann schon seiner Lage nach mit dieser nicht gleichgestellt werden, und die Wirtschaft kann nicht wie ein höherer Faktor über dem Staate stehen, sondern sie muss dem Staate als oberster Institution stets untergeordnet sein.[641]) Ausserdem bestehen ja im Staate nicht nur wirtschaftliche Probleme und Gesetze, sondern die Aufgabe des Kreises in dem der Staat zu wirken hat, ist sehr vielseitig. Der Staat ist »kein landwirtschaftlicher und Fabrikenverein, sondern sein Zweck ist religiös-sittliche, geistige und körperliche Entwicklung; es soll durch seine Einrichtungen ein kräftiges, mutiges, sittliches, geistvolles Volk, nicht allein ein kunstreiches, gewerbefleissiges gebildet werden«.[642]) Der Staat ist in diesen Fragen die

636) H. Ritschl: Zur Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen 1928. S. 401.
637) W. Heinrich: Die Unzulänglichkeit der Begriffe „Horizontal" und „Vertikal" zur Erklärung des wirt. Verbändewesens. „Ständisches Leben", Wien 1931. Jahrgang I. Heft 1. S. 35.
638) C. Brinkmann: Die moderne Staatsordnung und der Kapitalismus. Grundriss der Sozialökonomik. IV. Abt. I. Teil. Tübingen 1925. S. 56.
639) H. Ritschl: Zur Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen 1928. S. 403-404.
640) A. Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München—Leipzig 1928. S. 134.
641) F. Mück: Die Wiedergeburt der ständisch gebundenen Wirtschaft. „Ständisches Leben". Wien 1931. Jahrgang I. Heft 1. S. 165.
642) Freiherr vom Stein in der Denkschrift vom 5. November 1822.

höchste Organisation, – eine höhere gibt es nicht. Demzufolge ist es seine Pflicht und sein Recht, über die Wirtschaft zu herrschen, sie zu überwachen und danach zu trachten, dass die Arbeit der Volkswirtschaft den allgemeinen Interessen möglichst viel Nutzen bringe und den Gesetzen und den Interessen des Volkes und des Staates nicht zuwiderlaufe.

Wenn auch die wirtschaftlichen Interessen eine grosse gesellschaftliche Macht darstellen, so sind sie doch nicht die einzige, und ein tieferes Eindringen in die geschichtliche Entwicklung lehrt uns, dass sie auch nicht die stärkste der gesellschaftlichen Mächte sind.[643]) Die Leitung der Volkswirtschaft auf gesunder Basis ist nur dann möglich, wenn die allgemeinen Interessen über den niedrigen Sonderinteressen stehen; diese Arbeit wird jedoch unmöglich gemacht, wenn der Landwirtschaft, der Industrie oder dem Grosskapital Gelegenheit gegeben wird, auf die Regierung Einfluss auszuüben.[644]) Das Hervorheben der Sonderinteressen geht nicht nur auf Rechnung der allgemeinen Interessen, sondern hat gleichzeitig auch einen ungünstigen Einfluss auf die sozialen Verhältnisse u. verschärft den Klassenkampf. Dieser Kampf ist schliesslich der Kampf der Klassen um den Staat,[645]) um die Macht im Staate. Und: »es ist die Frage, ob der Staat Schritthalter des Kapitalismus bleiben wird, ob eine Lösung jener Vereinigung zwischen dem nationalen Machtstaat und dem protektionistisch gebundenen Kapitalismus, den Staat zum Schrittmacher einer sozialistischen Ordnung freigeben wird, oder ob hierzu einmal ein neuer Ueberstaat die Hand bieten wird«.[646]) Was aber den derzeitigen Staat anbelangt, so wird er jederzeit, wie immer er sich auch bilden will, unter dem Einfluss der wirtschaftlichen und der Klasseninteressen stehen; diese werden auch, wie bisher, im Parlament zum Ausdruck kommen und werden danach trachten, möglichst gute Stellungen einzunehmen und es handelt sich bloss darum, dass dieser Einfluss auf ein Mindestmass beschränkt werde, und dass diese wirtschaftlichen und Klassen-Sonderinteressen in letzter Reihe doch den allgemeinen Interessen unterworfen werden.[647]) Uebrigens ist diese Frage schon bei der Diskussion über den Volkswirtschaftsrat Bismarcks behandelt worden, als die Anhänger dieser Idee auch damals in deren Verwirklichung die Verkörperung der realen Volksinteressen gegenüber den doktrinären Vorurteilen der politischen

643) E. von Philippovich: Grundriss der Politischen Oekonomie. Tübingen 1916. S. 124.
644) G. Schmoller: Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre II. Teil. Leipzig 1904. S. 496.
645) H. Ritschl: Zur Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen 1928. S. 405.
646) H. Ritschl: Zur Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen 1928. S. 405.
647) A. Weber: Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa 1925.

Parteien sahen, wogegen die Gegner befürchteten, dass die grossen politischen Ideale, für deren Verwirklichung die politischen Parteien kämpfen, den materiellen Augenblicksinteressen zum Opfer fallen.[648])

Der Staat und die Wirtschaft bedingen sich gegenseitig, da sich die Wirtschaft ohne Staat und Recht nicht vorstellen lässt,[649]) ebenso aber auch der Staat nicht ohne Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Dreieinigkeit Staat-Gesellschaft-Wirtschaft ist also unumgänglich. Das bolschewistische Regime hat den absoluten Wirtschaftsstaat geschaffen, in dem die Wirtschaft zur Staatswirtschaft wurde, und der Staat durch verschiedene Zwangsorganisationen der Träger der gesamten Wirtschaft ist.[650]) Der Fascismus hat im Gegenteil die Wirtschaft nicht auf Rechnung des Staates sich einverleibt und hat auch die privatrechtlichen Institutionen nicht zugrundegerichtet, sondern hat sie in Grenzen und unter Normen sich weiterentwickeln lassen, die ihnen der Staat vorschrieb. Nur in diesem Ausmasse kann von einem Bestehen privater Initiative und privater Interessen gesprochen werden, denn sie bestehen nur insofern, als sie mit den Interessen des Regimes übereinstimmen, mit den Interesen des Staates nicht in Widerspruch geraten.[651]) Dies aber nicht nach objektiver Auffasung, sondern nach der Einschätzung und Auffassung durch die fascistische Partei, die der oberste Arbiter und mit dem Staate identisch ist.

Durch diese Gebundenheit des Staates an die Wirtschaft, ist es dem Staat fast unmöglich, objektiv und als letzte Instanz vom Standpunkt allgemeiner Interessen aus über einzelne Fragen zu entscheiden. Der Staat ist in diesen beiden Fällen auch selbst ein wirtschaftlicher Interessent[652]) und ist deshalb via facti darauf angewiesen in erster Reihe diese Sonderinteressen zu schützen, selbstverständlich auf Kosten der allgemeinen Interessen. Das ist zweifellos unrichtig, da der Staat doch schliesslich nicht dazu da ist, um sich mit Handel zu befassen oder mit Landwirtschaft und Industrie, um aus-und einzuführen, um Handel zu treiben und zu spekulieren. Die Aufgabe des Staates ist höher und ihr Wesensgehalt in erster Reihe ethischer Natur. Der Staat setzt und verwirklicht die Rechtsordnung; der Staat und die Rechtsordnung aber sind nicht identisch,

---

648) H. Herrfahrdt: Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart—Berlin 1921. S. 78.

649) H. Sauermann: Soziologie der Wirtschaft in K. Dunkmanns „Lehrbuch der Sozialphilosophie". Berlin 1931. S. 436.

650) G. Briefs: Das neue soziale und wirtschaftliche Werden. „Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter". Berlin 1932. S. 419.

651) G. Briefs: Das neue soziale und wirtschaftliche Werden. S. 419.

652) Th. Brauer: Die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung. „Schweizerische Rundschau". Heft 5. Jahrgang 32. vom 1. August 1932. S. 421.

denn der Staat ist seinem Wesen nach der Verwirklicher des richtigen Rechtes.[653]) Sobald sich der Staat einseitig bindet und sich z. B. mit der Wirtschaft identifiziert, geschieht dies auf Kosten der gesellschaftlichen Einheit. Die Einmischung des Staates in Wirtschaftsdinge soll nicht grösser sein, als unbedingt notwendig, da es aus Erfahrung bekannt ist, dass jeder grössere Einfluss des Staates fehlgehen und schaden kann. Der Staat hat auszugleichen und als Vermittler bei der Schlichtung von Gegensätzen, und schliesslich als Beschützer der wirtschaftlich Schwächeren gegenüber den wirtschaftlich Stärkeren zu wirken.

Die grosse Bedeutung, die der Wirtschaft innerhalb der Gesellschaft und des Staates zukommt, müsste den Führern der Wirtschaft die Verantwortung bewusst machen, die sie tragen. Unter anderem muss die Wirtschaftsführung auch folgende zwei sozial-ethische Prinzipien erfüllen: die wirtschaftliche Führerstellung muss jedem, der zur wirtschaftlichen Führung befähigt ist, offen stehen und diese Stellung darf nicht zu eigensüchtigen Zwecken ausgenützt werden, nicht zur Befriedigung rein persönlicher Macht- und Geltungsansprüche.[654])

Die Stellung des Staates zu den Wirtschaftsfragen kann nur durch seine eigene Aufgabe gegeben werden; sie ist deshalb durchaus politisch bestimmt.[655]) Es ist schon früher gesagt worden, dass sich die Wirtschaft ohne den Staat nicht vorstellen lässt und gerade deswegen hat die Wirtschaft das grösste Interesse daran, dass eine staatliche Ordnung besteht. Das ist für sie von grösster Bedeutung und erst in zweiter Linie ist es wichtig, wer diese Ordnung handhabt;[656]) darum ist auch die Meinung, dass die Wirtschaft und ihre Führer die Leitung des Staates in Händen haben sollten, unrichtig. Denn der Staat »ist weder eine Aktiengesellschaft, noch eine Gewerkschaft; der Primat des Ideals, der demütige Glaube an eine geschichtliche Sendung, das Verständnis für die seelischen Kräfte eines Volkes, die sich einstellen auf etwas Transzendentales, ist das, was letzten Endes einer Nation die Kraft gibt, die sie in den schwersten Stunden braucht, die moralische Kraft«.[657]) Sogar die einsichtigen Anhänger der berufsständischen Organisation des Staates und die Vorkämpfer der Verwirklichung eines Stände-

653) J. Gerhardt: Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen 1930. S. 231-232.

654) J. Gerhardt: Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen 1930. S. 234.

655) W. Wygodzinski: „Staat und Wirtschaft" im Handbuch der Politik. Berlin—Leipzig 1912. S. 108.

656) K. Rothenbücher: Der Staat der Gegenwart. „Volk und Reich der Deutschen". Berlin 1929. II. Band. S. 228.

657) E. Schiffer: Das politische Parlament und die Regierung. „Volk und Reich der Deutschen". Berlin 1929. Band II. S. 323.

hauses geben die Ueberlegenheit und das Primat des Staates über die Wirtschaft zu. Das ist schliesslich auch das einzig Mögliche, und deshalb wird ein Verhältnis von Staat und Wirtschaft vorausgesetzt, in dem die unbedingte Oberhand des Staates über die Wirtschaft verbürgt ist.[658]) Ein solches Primat soll der Staat nicht nur über die Wirtschaft haben, sondern auch über die Politik, auch über die politischen Parteien. Der Staat ist und soll sein der Inhaber der obrigkeitlichen Entscheidungsgewalt,[659]) er muss vor allem und über allem stehen und bleiben. Auch das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft wird in Zukunft nicht von der Wirtschaft abhängen, sondern allein vom Staat, nicht in seiner heutigen, sondern in seiner wahren Gestalt.[660])

II.

Das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft ist vielseitig und hat die Nationalökonomie schon von Beginn ihrer wissenschaftlichen Forschungen an beschäftigt. Dieses Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft kann nicht mit einer einfachen Definition, die von ständiger Gültigkeit wäre, bestimmt werden, wenn auch bekannt ist, dass der Staat es sich fast zu allen Zeiten zur Aufgabe machte, den Wohlstand des Volkes zu fördern. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert versuchte der Absolutismus die Allmächtigkeit des Staates auf allen Gebieten zu stärken und zu sichern, und gleichzeitig mit dem Absolutismus entwickelte sich der Merkantilismus auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Politik. Demgegenüber fordern die Vorkämpfer des Liberalismus bezw. des Individualismus, dass der Einfluss des Staates auf ein Mindestmass begrenzt werde und sind der Ansicht, dass Gesellschaft und Staat auf der einzelnen Persönlichkeit beruhe. Eine glänzende Zahl grosser Nationalökonomen (A. Smith, J. B. Say, D. Ricardo, R. Malthus, Cobden u. a. m.) stellten sich in den Dienst dieser Idee, deren Folge ein starker Aufschwung der freien Wirtschaft war. Später, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, ist unter dem Einfluss von Hegel, Fichte, Savigny, Adam Müller, Friedrich List und anderen das Bestreben bemerkbar, den Individualismus durch den Universalismus zu ersetzen, in welchem Adam Müller das Ideal des beseelten Zusammenschlusses aller Glieder sieht, und die Ansicht äussert, dass der richtige Wert des Einzelnen erst in

658) W. Heinrich: Das wirtschaftliche Ständehaus unter Voraussetzung berufsständischer Organisation der Volkswirtschaft. „Ständisches Leben", Wien 1931. Jahrgang I. Heft 1. S. 458.

659) Th. Brauer: Die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung. „Schweizerische Rundschau". 32. Jahrgang. Heft 5. vom 1. August 1932. S. 422.

660) E. Salin: Wirtschaft und Staat. Berlin 1932. S. 197-198.

der Gemeinschaft zum Ausdruck kommen kann. In allen diesen Bewegungen steht die Frage des Verhältnisses von Person und Gemeinschaft und von Staat und Wirtschaft an erster Stelle. Die Wirtschaft hat mit dem Staat fast auf allen Gebieten viele Berührungspunkte: bei der Verwirklichung der Zwecke des Rechts, der Macht, der Wohlfahrt usw. Die Interessen des Staates und der Wirtschaft sind sehr oft verschieden, da der Staat die allgemeinen Interessen vertritt, während die Wirtschaft um die Verwirklichung der Sonderinteressen, der ausschliesslichen Wirtschaftsinteressen kämpft. Die Wirtschaftsorganisationen nehmen einen immer grösseren Aufschwung, werden in allen Staaten, wo das Regime der freien Wirtschaft bestand, immer stärker, und ihr Kampf mit dem Staat wird für den Staat und die allgemeinen Interessen immer gefährlicher. »Der Streit um die Anschauungsweise, um die Ueberzeugung, wird abgelöst durch den Kampf für die eigene Interessengruppe und schon darin liegt ein Verzicht auf eine Staats- und Gesellschafts-Auffassung mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit«.[661]) Wie auch die Verfassung eines Staates sein mag, es besteht immer eine Möglichkeit, dass eine bestimmte Klasse eine vorherrschende Stellung einnimmt, dass sie zur Macht kommt und dass sie in dieser Lage versucht, neben den allgemeinen Interessen auch mit den eigenen Sonderinteressen durchzudringen.[662]) Oft wird dem Gedanken Ausdruck verliehen, dass die herrschenden Ideen einer Zeit die herrschenden Klassen dieser Zeit seien, man vergisst aber dabei, dass in der jetzigen demokratischen Zeit nicht eine Klasse herrscht, sondern sehr oft mehrere verschiedene Klassen gemeinsam[663]) als Ergebnis gegenseitiger Zugeständnisse im Kampf um die Macht im Staat. Denn der Klassenkampf ist, wie bekannt, wesentlich ein Kampf der Klassen um den Staat, durch dessen Macht eine gewünschte Ordnung sanktioniert wird.[664])

Die verschiedenen berufsständischen Organisationen betrachten in ihrem Kampf untereinander und in ihrem Kampf mit den politischen Parteien und dem Staat sich als entscheidenden Faktor und vergessen dabei ihre sachliche Bedeutung. Diese wenig ernste Auffassung erinnert an die Entwicklung des Kindes, das sich etwa in seinem zweiten Lebensjahre, wenn es sich seines eigenen »Ich« bewusst wird, als Mittelpunkt im

---

661) E. Lederer: Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung. Tübingen 1912. S. 13.

662) H. Ritschl: Gestaltungsformen und Entwicklungsstufen der Staatswirtschaft 1925. S. 142.

663) Fr. Eulenburg: Die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. „Weltwirtschaftliches Archiv" Kiel, Jännar 1927. S. 60.

664) H. Ritschl: Zur Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen 1928. S. 405.

Hause zu betrachten beginnt, möglichst viel Spielzeug an sich reisst und versucht, die Aufmerksamkeit möglichst aller Mitglieder der Familie auf sich zu lenken ... So betrachten auch viele berufsständische Organisationen sich und die Gruppe, die sie vertreten, als ausschlaggebend und verwechseln gern die eigenen Forderungen mit den allgemeinen Forderungen oder versuchen zumindest die eigenen Interessen mit den allgemeinen Interessen zu rechtfertigen, obwohl sie mit ihrer Tätigkeit keineswegs das Volksganze darstellen.[665]) Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch andere Interessen neben den berufsständischen bestehen und dass es von der Auffassung der Einzelnen abhängt, welchen der Vorrang zu geben ist. Denn niemand hat lediglich wirtschaftliche Interessen, kann also in einer beruflichen Organisation nicht alle Wünsche zur Geltung bringen, anderseits haben scheinbar rein politische Bestrebungen immer auch eine wirtschaftliche Unterlage.[666]) Es könnte vielleicht das Verhalten Poincarés als praktisches Beispiel genommen werden, der, nachdem die Linke in der französischen Kammer mit ihrer Politik die Währung fasst ganz entwertet hatte, die schwierige finanzielle Situation der dritten Republik nicht als Politiker, sondern als Finanzmann entschieden hat.[667]) Uebrigens sind manche der Meinung, dass Parteinahme auch in politischen Fragen regelmässig durch die wirtschaftliche Lage der Menschen bedingt ist, und im nahen Zusammenhange damit durch sein Standes- oder Klassenbewusstsein.[668]) Dann muss gesagt werden, dass es keine objektiven und genau zu bestimmenden Klasseninteressen gibt; denn die Entstehung jedes subjektiven Klasseninteresses wird niemals eine innerlich notwendige, zwangsläufige sein können: die mannigfachen Gruppen und Individualinteressen sind jederzeit am Werke, seine Entstehung abzulenken.[669]) Selbst die Volkswirtschaft ist ja kein einheitliches Ganzes. Man erinnere sich bloss an die bedeutenden Gegensätze zwischen den Interessen des Grosskapitals und der Industrie einerseits, und der Landwirtschaft und des Gewerbes andererseits. Wo kein absolut einheitlicher Wirtschaftswille, kein gleichgerichtetes Wirtschaftsinteresse, weil überhaupt kein zentrales Wirtschaftssubjekt besteht, da ist die ganze pathetische Vorstellung von einem »reinen volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen« im Gegensatz zum »nur privatwirtschaftlichen«

---

665) E. Lederer: Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung. Tübingen 1912. S. 12.

666) J. Gruntzel: Wirtschaft und Politik. „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". Jena 1930. Band 133. S. 651.

667) A. Siegfried: Das heutige Frankreich. Stuttgart—Berlin. S. 109.

668) F. Tönnies: Stände und Klassen. Handwörterbuch der Soziologie.Stuttgart 1931. S. 625.

669) W. Sombart: Der proletarische Sozialismus. Band II. S. 167.

Vorteil, ein logisches Unding, wenn man damit eine Begriffstrennung meint vollziehen zu können.[670])

Die übertriebene Betonung der Wirtschaft und der Wirtschaftsinteressen seitens verschiedener berufsständischer Organisationen, die Forderung, dass die Wirtschaft nicht mehr dem Staate dienen, sondern den Staat regieren soll, haben auf der anderen Seite Unzufriedenheiten und das Bestreben geweckt, den Geist und die Seele vor dieser Umklammerung und Unterdrückung zu retten.[671]) Die Verallgemeinerung der Sonderinteressen ist einer der häufigsten Fehler der Vorkämpfer der berufsständischen Vertretung. Es ist richtig, dass es möglich ist, dass ein Teilheitsinteresse gleichzeitig mit den Interessen der Gemeinschaft identisch ist, aber in diesem Falle erwirbt der Gesamtinteressebegriff seine Berechtigung nicht von der Teilheit, sondern von der dem Teilheitsinteresse beistimmenden erdrükkenden Volkswirtschaftsmajorität.[672]) Dieser Gesamtwille zeigt sich im modernen Staate nicht »als ein Ausgleich zwischen verschiedenartigen Individualinteressen, sondern als ein Ausgleich zwischen verschiedenen Anschauungen über das Gemeinwohl und er ist somit die Resultante verschiedener, wenn auch oft durch menschliche Selbstsucht getrübter Auffassungen vom Gemeinwohle«.[673]) Das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse erheischt, nach Brentano, dass die Bedürfnisse mit dem geringstmöglichen Aufwand möglichst vollkommen befriedigt werden.[674]) Im Gegensatz dazu steht die Auffassung von Diehl, dass es das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse erfordere, dauernd eine gesunde, kräftige und gut ernährte Bevölkerung zu erhalten und, wenn es notwendig ist, müssten zur Verwirklichung dieses Zwecks auch Opfer gebracht werden.[675]) Das Ziel der wirtschaftlichen Politik müsste demnach immer in der grösstmöglichen Förderung der Gesamtinteressen liegen. Die Schwierigkeit ist die, dass bei dem heutigen Stand der Volkswirtschaft und bei der Vielseitigkeit der Probleme, die mit ihr verbunden sind, die Wirkung dieses oder jenes staatlichen Eingriffs nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist; es sind grosse Fehler und falsche Massnahmen umsomehr möglich, wenn ein-

---

670) Weyermann: Vermögen und Volksvermögen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 173. S. 109-110.

671) E. Hamm: Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung. „Volk und Reich der Deutschen". Berlin 1929. Band III. S. 427.

672) H. Lütje: Volkswirtschaftliches Interesse, Gesamtinteresse und Gemeinwohl. Berlin—Wien 1931. S. 240.

673) H. Ritschl: Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. Bonn—Leipzig 1925. S. 55. und 83.

674) L. Brentano: Das nationale wirtschaftliche Interesse. „Frankfurter Zeitung". Frankfurt a/M. 58. Jahrgang. Nr. 359. vom 28. Dezember 1913.

675) K. Diehl: Theoretische Nationalökonomie, Band I. 2. Aufl. Jena 1922. S. 134-135.

zig durch die eigenen Sonderinteressen geleitete einzelne Gruppen auf die Staatsmacht einen stärkeren Einfluss haben.[676])

In der letzten Zeit haben sich die Gegensätze unter den einzelnen sozialen Klassen immer mehr zugespitzt, und es droht die Gefahr, dass die schon bestehenden gesellschaftlichen Spannungen und Störungen unter ihnen vermehrt werden. Auch innerhalb der Wirtschaft selbst kommen die Unterschiede zwischen den einzelnen Zweigen immer mehr zum Ausdruck. Es wird genügen, wenn bloss auf das heutige, geradezu feindselige Verhalten der Bauern in den Agrarstaaten des Balkans gegenüber der Wirtschaft in den Städten und dem Grosskapital hingewiesen wird. Während die Preise der wichtigsten Agrarprodukte um mehr als zwei Drittel zurückgegangen sind, sind die Preise der wichtigsten Industrieprodukte fast unverändert geblieben. Dieser Stand der Dinge hat das Verhältnis zwischen Dorf und Stadt verschärft, der Staat ist diesem Kampfe gegenüber tatsächlich in einer schwierigen Lage und es besteht die Gefahr, dass der Staat der stärkeren Interessengruppe nachgeben oder ihr erlauben wird, auf die Staatsangelegenheiten[677]) und das Schicksal des Staates Einfluss auszuüben. Jedoch kann ein solcher Ausweg den Interessen des Staates nicht nützen, ja, er kann den Staat äusserst gefährden. Dieser Ausweg kann zudem auch den Interessen der gesamten Wirtschaft nicht nützen, sondern kann nur im Interesse bestimmter Wirtschaftsgruppen liegen, und deswegen muss ein solcher Versuch, sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch im Interesse des Staates, zurückgewiesen werden.[678]) Das Gesamtinteresse kann nicht die Summe verschiedener Sonder- und Klasseninteressen sein, und zwar deshalb nicht, weil diese Interessen nicht gleichartig sind, sondern verschieden, oft sogar gegensätzlich.[679]) Die Einzelwirtschaft hat nur Bedeutung als Glied der Volkswirtschaft und das privatwirtschaftliche Interesse, wie gross und entwickelt es auch sein mag, tritt vor dem Gesamterfolg der Volkswirtschaft zurück.[680]) Das Gesamtinteresse eines Staates in bestimmten Lagen, lässt sich nicht aus einem allgemein anerkannten Prinzip eindeutig ableiten und deswegen darf es nicht überraschen, wenn die Staatsauffassungen des Individualismus und Nationalismus auf diese Frage eine vollkommen

676) W. Lexis: Der Staat. Wörterbuch der Volkswirtschaft. Band II. Aufl. 3. S. 914.
677) W. Sombart: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. I. Halbband. München—Leipzig 1927. S. 50.
678) E. Hamm: Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung. „Volk und Reich der Deutschen". II. Band. Berlin 1929. S. 453.
679) S. von Waltershausen: Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften. S. 10.
680) R. Störk: Die ständische Kreditverfassung. „Ständisches Leben". Wien 1931. Jahrgang I. Heft 1. S. 71.

gegensätzliche Antwort geben.[681]) Man darf durch Betonung der Sonderinteressen die allgemeinen Interessen nicht gefährden, sondern es muss versucht werden, dass jede Gruppe und jeder Berufsstand seine Abhängigkeit von der Gemeinschaft einsieht und anerkennt, und sich bewusst ist, dass jeder Angriff gegen die Gesetze der Gemeinschaft schliesslich auch den Angreifer wieder selbst trifft. Deswegen ist es notwendig, den Individualismus und die Interessenpolitik auf eine höhere Stufe zu stellen und mit dem Blick auf die Gesamtheit im Wohl des Ganzen, die Verwirklichung der Sonderinteressen zu suchen.[682]) Ein Jeder muss in dem ihm zukommenden Verhältnis die Opfer und die Verantwortlichkeit im Ausbau der Gesamtheit und des Gesamtwohls tragen und es darf niemandem gestattet werden, gegen diesen obersten Grundsatz zu handeln, in welcher Verkleidung er immer auch auftreten und mit welchen Gründen er diesen Vorgang auch immer rechtfertigen wolle.

Viele Erscheinungen im Verhältnis der Wirtschaftswissenschaften zum Staate können nicht rein logisch, sondern müssen auch aus dem Ablauf der Geschichte erklärt werden.[683]) Es ist unbestreitbar, dass sich in den letzten hundert Jahren die Wirtschaft, besonders aber die Technik, stark entwickelt hat und dass sich deren Stellung im Staate nicht nur gestärkt, sondern in gewisser Hinsicht auch geändert hat. Die Wirtschaft will heute auch in der Staatsverwaltung möglichst stark zum Ausdruck kommen; sie fordert für sich eine Plattform, von der aus und durch die sie ihre Ansichten verbreiten und ihre Interessen schützen kann. Zu der Frage dieser Interessenvertretung hat die Demokratie bis heute noch keine bestimmte Stellung eingenommen, wenngleich auch in den demokratischen Staaten ein stets stärker werdendes Bestreben der berufsständischen Organisationen im Parlament, zu möglichst wirksamem Ausdruck zu kommen, wahrgenommen und bemerkt werden kann. Nichtsdestoweniger sind viele Autoren der Ansicht, dass die Interessenvertretung mit der Demokratie unverträglich sei;[684]) denn sie schafft ein Wahlrecht, dessen Einheit nicht der abstrakte, gleiche Mensch, sondern der durch Beruf, Leistungen an den Staat, Bedeutung für die Gesellschaft sich unterscheidende Verband ist.[685])

---

681) L. Pohle: Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre. S. 58-60.

682) „National-Zeitung", Basel, Nr. 84. vom 19. Februar 1933. S. 3.

683) C. Brinkmann: Die moderne Staatsordnung und der Kapitalismus. Grundriss der Sozialökonomik. IV. Abt. I. Teil. Tübingen 1925. S. 51.

684) Prins: La démokratie et le régime parlementaire. 1885. u. Prins: De l' esprit du gouvernement démocratique. 1905.

685) W. Hasbach: Die moderne Demokratie. Jena 1921. S. 468. u. 469.

Wie sehr auch die politische Wissenschaft gegen diese Forderungen verschiedener wirtschaftlicher Gruppen eingestellt ist, so liegt es doch im allgemeinen Interesse, im Interesse des Staates und der Nation,[686]) diesen Tatsachen ernstlich Rechnung zu tragen. Aus dem bisher Gesagten war im Allgemeinen ersichtlich, worin sich die Anhänger und die Gegner unterscheiden. Der Wirtschaft jedes Recht auf eine Vertretung im Staat streitig zu machen, scheint nicht genügend gerechtfertigt zu sein. Man sollte im Gegenteil versuchen, diese Bewegung in geregelte Bahnen zu bringen, und ihr eine solche Form zu geben, dass sie, wenn schon nicht dem Interesse des Staates dienen, so wenigstens diese höchsten Interessen nicht verletzen und untergraben kann. Die Forderung nach einer ausschliesslich politischen Vertretung ohne irgendwelche Zugeständnisse an die Reformentwürfe ist als ebenso extrem zu betrachten wie die Forderung nach Verwirklichung einer berufsständischen Vertretung als alleiniger Trägerin der Staatsgewalt.

Unbedingt besteht auch zwischen diesen zwei äusserst entgegengesetzten Ansichten die Möglichkeit der Schlichtung. Die einen fordern, dass das Parlament der Vertreter der Klasseninteressen sei, gewählt nach Klassen und aus Fachleuten gebildet. Die Anhänger dieses Auswegs sind der Meinung, dass die politischen Parteien künstliche Gebilde seien und dem Geiste der Zeit nicht entsprächen, und glauben, dass die Bildung einer berufsständischen Vertretung eine kräftige Institution ergäbe, – die unfruchtbare politische Arbeit durch wirtschaftlich und sozial aufbauende Arbeit ersetzen würde, wodurch sie schliesslich auch die gesellschaftliche Gemeinschaft und den Staat stärken würde. Andere fordern, dass das Parlament eine politische Repräsentation bleibe und die allgemeinen Staatsinteressen vertrete. Diese anerkennen, dass es heute zahlreiche wirtschaftliche, finanzielle und soziale Fragen gibt, die die Mitarbeit von Fachleuten erfordern, sind aber gleichzeitig der Meinung, dass es unumgänglich sei, dass das Wort der Politiker entscheide, gerade deswegen, um unter den zahlreichen, oft gegensätzlichen und sehr verschiedenen Interessen der einzelnen Klassen und Gruppen Uebereinstimmung zu schaffen. Die Anhänger der politischen Repräsentation beanstanden bei dem Vorschlag des berufsständischen Parlaments die Einseitigkeit und die Unfähigkeit, Sonderinteressen von den allgemeinen

686) „Die richtige Lösung des Problems des Wirtschaftsparlamentarismus bedeutet die sicherste Garantie des europäischen Friedens. Sie verheisst den Sieg der wirtschaftlichen Einigung über den politischen Zank, den Sieg der nationalen Idee durch internationale Gemeinschaftsarbeit". (G. Bernhardt: Wirtschaftsparlamente. Wien 1923. S. 8.)

Staatsinteressen zu unterscheiden, und demnach auch die Unfähigkeit, den ganzen Staat zu regieren. In der Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der politischen Vertretung und ihren Gegnern bezw. zwischen den Anhängern der berufsständischen Vertretung und ihren Gegnern wird versucht, einen Mittelweg zu finden, einen Ausweg, der auf irgendeine Weise die Gegensätze mildern und dem gesellschaftlichen Fortschritt und den Interessen des Staates besser nützen würde. »Diese Mittellinie zwischen den gegensätzigen Klassenbestrebungen können eher die Politiker finden, die sich an keine bestimmte Klasse binden, als die Vertreter der einzelnen Klassenorganisationen, die die Pflicht hätten, lediglich die Interessen ihrer Klasse wahrzunehmen; die Sozialisten, die im Staat auch sonst nichts anderes als den Kampf der Klassen sehen, bleiben vollkommen in der Logik ihrer Theorie, wenn sie vorschlagen, dass das Parlament als eine Konferenz oder ein Kongress der Abgeordneten aller Klassenorganisationen aufgebaut werde; die Nichtsozialisten, die den Staat als eine neutrale Macht über den Klassen betrachten, können jedoch auf ein solches Parlament, das ausschliesslich das Organ der Klassenorganisationen wäre, nicht eingehen«.[687])

Wenn aber das Bestehen des Zweikammersystems vorausgesetzt wird – wie es in vielen fortgeschrittenen Staaten vorhanden ist – erhält die Frage der Vorkämpfer der politischen bezw. berufsständischen Vertretung und ihrer Gegner ein anderes Bild. In erster Reihe besteht nirgends eine vollkommene Gleichberechtigung beider Häuser der gesetzgebenden Vertretung. Der Unterschied zwischen der Nationalversammlung, dem Unterhause, und dem Senate, dem Oberhause, ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden, jedoch für das Oberhaus immer ungünstig. Dieser Unterschied ist am geringsten in Frankreich, in Italien, in Japan, in Dänemark, in Rumänien, in Jugoslawien und in Aegypten, und besteht darin, dass in diesen Staaten über alle oder einzelne Finanz-Gesetze zuerst im Unterhaus verhandelt und abgestimmt wird, und diese Gesetze erst nacher dem Oberhaus zur Behandlung übermittelt werden. Das bedeutet, dass das Oberhaus das volle Recht der Entscheidung in allen Gesetzenwürfen, wie auch das Recht auf deren Zurückweisung und das Recht der Erbringung von Zusätzen erhalten hat; es hat aber nicht das Recht der gesetzgebenden Initiative, die ausschliesslich dem Unterhause gegeben ist. Die Art der Berufung der Mitglieder des Senats bezw. des Oberhauses ist nicht in allen Staaten die gleiche und wird

687) S. Jovanović: Vom Staat, Beograd 1922. S. 325.

entweder durch Wahlen oder durch Ernennung durchgeführt. Auf Grund von Wahlen wird das Oberhaus in Frankreich, in Oesterreich, in Dänemark, in Norwegen, in Irland, auf Island, in Griechenland und teilweise in Albanien,[688]) in der Tschechoslowakei, in Polen, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Mexico, in Brasilien, in Argentinien und in Australien gebildet; die Ernennung der Mitglieder des Oberhauses auf Grund ihrer Stellung (Würde) erfolgt in England, Ungarn, Belgien und in Rumänien. In Jugoslawien und Albanien geschieht die Ernennung der Mitglieder des Senats auf beide Arten und zwar so, dass ein Teil der Mitglieder gewählt und der andere vom Herrscher ernannt wird. Der Gedanke ist naheliegend, dass eins dieser zwei Häuser der gesetzgebenden Vertretung für die Durchführung der Reformen, die den gerechtfertigten Interessen der Volkswirtschaft entsprechen, jedoch den Interessen des Staates als Ganzem nicht schaden würden, verwendet wird. Das könnte bloss das Oberhaus sein, da dies auch bisher im Verhältnis zur Nationalversammlung geringere Befugnisse hatte. Piloty hat im Jahre 1918 vorgeschlagen, dass eine Reform des deutschen Reichstags auf die Weise durchgeführt werde, dass ein Oberhaus als Bestandteil des Reichstags errichtet werde. Dieses Oberhaus hätte zu je einem Drittel von wirtschaftlichen und intellektuellen Vertretern, sowie Vertretern der Gemeinden, der Kirchen (Religionen), der Beamten und des Erbadels bestehen sollen.[689]) Auch Tatarin-Tarnheyden ist der Ansicht, dass dieses Oberhaus als berufsständische Vertretung[690]) zu verwenden wäre, und es käme auf diese Weise durch das Zweikammersystem der Wille des Volkes richtiger, stärker und klarer zum Ausdruck.[691]) Selbstverständlich müsste das Oberhaus wo es noch nicht besteht, erst gebildet werden, und zwar sofort nach dem neuen verbesserten System. Die Verbesserung selbst würde darin bestehen, dass dieses reformierte Oberhaus – nennen wir es Wirtschaftssenat – die Befugnisse der sozialen und wirtschaftlich-finanziellen Gesetzgebung erhalten würde

688) Zwei Drittel der Mitglieder des albanischen Senats werden von der Bevölkerung gewählt und ein Drittel wird vom König, früher dem Präsidenten der Republik, ernannt. T. Selenica: Shqipria me 1927. Tirane 1928. S. XIX.

689) R. Piloty: Der Deutsche Reichstag. „Archiv des öffentlichen Rechts". Band 38. S. 103-140.

690) E. Tatarin-Tarnheyden: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung. Berlin 1922. S. 244.

691) A. Mendelsohn-Bartholdy: Ein- oder Zweikammersystem? „Handbuch der Politik" II. 3. Auflage. S. 382.

und das Recht des Suspensivvetos,[692]) wogegen das Unterhaus auch weiterhin seinen heutigen Machtbereich beibehalten würde. Das Recht der gesetzgebenden Initiative würde es dem Oberhause ermöglichen, der Nationalversammlung Gesetzentwürfe zu unterbreiten und auf Grund des Rechts des Suspensivvetos hätte das Oberhaus die Möglichkeit, sofern notwendig, eine neuerliche Erörterung und Abstimmung in der Nationalversammlung zu erzwingen, was unbedingt nur einen günstigen Einfluss auf die gesetzgebende Arbeit in der politischen Versammlung haben könnte. In den übrigen Fragen wäre das Verhältnis zwischen dem so reformierten Oberhaus und der Nationalversammlung dasselbe, wie auch heute. Dass dies nicht bloss eine theoretische Möglichkeit ist, sondern sich auch auf die Praxis stützt, beweist die Verhandlung in der Nationalvertretung und in der Oeffentlichkeit der Tschechoslowakischen Republik, wo seitens des Präsidiums des Senates (des Oberhauses) selbst vorgeschlagen wurde, dass der Senat aus einer politischen Körperschaft in eine berufsständische Vertretung in den Wirtschaftssenat überführt werde. Die »Prager Presse«, das Organ des Ministeriums des Aeusseren, schreibt bei dieser Gelegenheit im Leitartikel: »Möge der Materialismus des auf Klassengrundlagen aufgebauten Parteiwesens noch so gross sein, wenn sie sich mit den Problemen des Staates und seiner Führung konfrontiert sehen, dann müssen sie eben doch der Politik den Primat einräumen, und dennoch hat die Weltkrise ausschliesslich die wirtschaftlichen Belange in den Vordergrund geschoben. Eine Krise von solchen Ausmassen hat wenigstens das Gute, dass sie alle organisatorischen Lücken nicht nur der Einzelwirtschaften, nicht nur der Wirtschaft der öffentlichen Hand, sondern auch die Lücken der politischen Organisation schonungslos blosslegt. Die Fragen, die wir oben geäussert haben und die nichts anderes sind als die Aufzeigung des Umstandes, dass Industrie und Landwirtschaft bisher keine gemeinsame Plattform für ihr Vorgehen gefunden haben, dass sich sogar deutliche Interessenspaltungen innerhalb der Industrie selbst zeigen, das alles ist ein Beweis dafür, dass es für die wirtschaftlichen Dinge kein kompetentes Forum gibt, wo solche Dinge erledigt werden könnten ... Deshalb wirkte die Idee ... von dem Umbau des Senates zu einem Wirtschafts-

698) H. Herrfahrdt schreibt: „Wird die Erzeugung des Staatswillens in die Hand des Parlaments gelegt und diesem eine besondere Interessenvertretung gegenübergestellt, so ist der Abgeordnete nicht mehr Volksvertreter, sondern ein durch das Vertrauen des Volkes berufener Staatsmann; er hat nicht einen schon fertigen Volkswillen zu repräsentieren, sondern nach Beschäftigung mit allen Einzelstrebungen den Staatswillen durch eigene schöpferische Kraft erst zu erzeugen. Fasst das Parlament seine Aufgabe anders auf, so wird es zu einer unvollkommenen und überflüssigen Verdoppellung der Interessenvertretung." (H. Herrfahrdt: Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart—Berlin 1921. S. 188.)

parlament, einem wirklichen Parlament der Wirtschaft so zündend, deshalb haben sich einige Handelskammern sogar beeilt, ihre Zustimmung zu geben.«[693]) Aber nicht nur in der Tschechoslowakei, auch in anderen Staaten lassen ähnliche Erscheinungen darauf schliessen, dass sich die Situation in dieser Richtung entwickeln wird, und dass die Reform des Oberhauses eine Lösung mit gegenseitigen Zugeständnissen zwischen den Anhängern und den Gegnern der berufsständischen Volksvertretung ist.

Es bleibt nun noch die Frage des Wirtschaftsrates zu besprechen. Ich kann mich der Ansicht nicht anschliessen, dass die Einrichtung des Wirtschaftsrats schon als eine geradezu letzte Möglichkeit bei der Lösung der Frage der berufsständischen Volksvertretung zu betrachten sei. Der Wirtschaftsrat könnte dies bloss dann sein, wenn eine bessere Lösung nicht bestünde. Wenn aber die bereits beschriebene Reform des Oberhauses vorausgesetzt wird, bekommt die Frage des Wirtschaftsrates eine ganz andere Bedeutung. Manche sind der Ansicht, dass der Wirtschaftsrat in dem Augenblick überflüssig wird, da er neben den bereits bestehenden zwei Häusern ein drittes Haus (Kammer) würde.[694]) Das ist aber nicht richtig. Aus allem, woraus sich die Idee des Wirtschaftsrates in den letzten hundert Jahren entwickelt hat, ist ersichtlich, dass es dem Wirtschaftsrat nirgends gelungen ist, mehr als ein beratendes Organ der Regierung oder der Nationalvertretung zu werden. Der Charakter des Wirtschaftsrates ist also rein fachlich-beratend und er ist daher in keiner Hinsicht ein Konkurrent oder Rivale der gesetzgebenden Körperschaft.

Hamm schlug vor, den Reichswirtschaftsrat mit dem Reichsrat, als derjenigen Körperschaft, in der das deutsche Volk in seiner gliedstaatlichen und landschaftlichen Gliederung vertreten wird, zu verbinden.[695]) Kelsen ist der Ansicht, zur Ueberbrückung der Interessengegensätze »die letzte Entscheidung zwischen den berufsständischen Gruppen einer Autorität zu übertragen, die nach einem, dem berufsständischen Prinzip fremden Gesetz erzeugt wird, nämlich entweder einem demokratisch aus dem Gesamtvolk gewählten Parlament, oder einem mehr oder weniger autokratisch gestalteten Organ«.[696])

693) „Wirtschaftssenat" Leitartikel in der Prager Presse. Prag. No. 345. vom 18. Dezember 1932. Jahrgang 12. III. Afl. S. 1.

694) J. Stefanović: Dvodomni sistem u modernim ustavima. „Mjesečnik", Zagreb. Band Juli—August 1932. No. 7—8. S. 305-306.

695) E. Hamm: Die wirtschaftliche Interessenvertretung. „Volk und Reich der Deutschen". Berlin 1929. Band II. S. 456.

696) H. Kelsen: Vom Wesen und Wert der Demokratie. Tübingen 1930. 2. Aufl. S. 48-49.

Schiffer vertritt die Meinung, dass neben den parlamentarischen Ministern Fachstaatssekretäre als Fachleute zu ernennen wären, die fachmännisch die einzelnen Abteilungen leiten würden.[697]) Doch alle diese, im Ganzen wohlgemeinten und zweifellos nützlichen Vorschläge sind hinfällig, wenn die Reform des Oberhauses als Lösung angenommen und der Wirtschaftsrat als rein beratendes Organ der Regierung und des Parlaments beibehalten wird. Nicht also in der »Entwicklung vom beratenden Wirtschaftsrat zum mitbestimmenden Wirtschaftsparlament, sondern in der Stärkung des beratenden Einflusses der Interessenvertreter auf die Erzeuger des Staatswillens, Parlament und Regierung, muss die Zukunft der Wirtschaftsvertretung gesucht werden«.[698]) Im übrigen kann das Oberhaus wie immer es auch umgebildet wird, nie ein beratendes, mit den Funktionen des Wirtschaftsrates versehenes Organ werden.[699]) Da »die letzte Entscheidung über das Wohl der Volkswirtschaft unbestritten im modernen Staat beim Staate selbst liegt, so wird es auch verständlich, warum der Reichswirtschafsrat innerhalb des Staatsganzen gerade diese und keine andere Stellung erhalten konnte«.[700])

Auf den vorhergehenden Seiten ist versucht worden, zu beweisen: 1. dass der politische Parlamentarismus und das demokratische Prinzip solange beizubehalten sind, bis eine bessere Lösung gefunden wird; 2. dass die berufsständische Organisation des Staates, in der Form, wie sie heute vorgeschlagen wird, abzulehnen ist; 3. dass die korporative Staatsform, wie sie in Italien durchgeführt ist, als ein Versuch zu betrachten ist, dessen kurzes Bestehen und dessen noch nicht endgültige Form keine Folgerungen für die Zukunft zulassen; 4. dass eine Reform des Parlamentarismus zumindest in jenen Staaten durchzuführen ist, in denen das bestehende System nicht genügt; dabei ist eine der beiden gesetzgebenden Kammern auf fachlicher und berufsständischer Grundlage zu bilden; 5. dass die Institution des Wirtschaftsrates als beratenden Organes der Regierung, der Wirtschaft und der gesetzgebenden Vertretung anzunehmen und anzuwenden ist.

I. Das politische Parlament ist nicht zu umgehen: Es ist der Ausdruck der Volksenergie und der sozialen Spannungen im Staate, und gleicht die verschiedenen Bestrebungen, die sich

697) E. Schiffer: Das politische Parlament und die Regierung. „Volk und Reich der Deutschen". Berlin 1929. Band II. S. 325.

698) H. Herrfahrdt: Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart—Berlin 1921. S. 183.

699) Lj. St. Kosier: Der Wirtschaftsrat. Beograd—Zagreb 1932.

700) F. Glum: Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat. Berlin—Leipzig 1929. S. 48.

in einem Volke zeigen, aus. Diese Grundeigenschaft können auch vorübergehende Schwierigkeiten in manchen Staaten nicht ableugnen. Das politische Parlament ist die Stelle, in der die gemeinschaftlichen Interessen aller Bürger zum Ausdrucke kommen, und die die meisten Möglichkeiten bietet, dass Gegensätze und Sonderinteressen ausgeglichen werden, die sich in einzelnen Gegenden des Staates oder in einzelnen Teilen der Bevölkerung zeigen. Zufolge all dieser durch die Geschichte bewiesenen und festgesetzten Gründe wäre die Abschaffung des politischen Parlamentarismus und das Verlassen des demokratischen Herrschafts-Prinzipes schädlich; ebenso schädlich ist jedoch auch die Verallgemeinerung, das Aufdrängen einer bestimmten demokratischen oder parlamentarischen Form, die unter besonderen Umständen und in einem Lande mit ganz anderen Verhältnissen und mit ganz anderer sozial-politischer Struktur geschaffen wurde. Die Interessengegensätze die in einem Staate in nationaler, konfessioneller, regionaler und sozialer Hinsicht bestehen, insbesondere jedoch die Gegensätze zwischen den beiden wichtigsten sozialen Gruppen, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, können bloss auf politischer Basis und von Politikern mit Erfolg gelöst werden. Die Wahrscheinlichkeit des grösseren Erfolgs der politischen Parteien liegt in ihrem Aufbau selbst, da sie Organisationen sind, die für die Verwirklichung auf bestimmte staatliche Ziele gerichteter Ueberzeugungen kämpfen, und da dieser Zweck der politischen Parteien schliesslich den allgemeinen Interessen gewidmet ist. Damit das politische Parlament mit Erfolg arbeite, ist es notwendig, dass die politischen Parteien, die im Parlament tätig sind, einen gewissen Grad der Entwicklung erreichen, wie dies am besten jene Länder beweisen, in denen die Demokratie und der politische Parlamentarismus die längste Tradition haben. Aber auch unabhängig davon bietet die Demokratie die beste Gewähr dafür, dass auch die Interessen der Minderheit in einem ihnen entsprechenden Verhältnis zum Ausdruck in der gesetzgebenden Vertretung kommen. Der Versuch, den Staat und die Wirtschaft für immer von den politischen Parteien zu befreien, scheint nicht durchführbar zu sein, weil selbst dann, wenn die politischen Parteien durch rein berufsständische oder wirtschaftliche Parteien ersetzt worden wären, sich ja auch diese der Arbeitsweise und des Mechanismus der bisherigen politischen Praxis bedienen müssten. Das unzulängliche Arbeiten des Parlamentarismus und der politischen Parteien ist nicht Schuld des Systems selbst, sondern besonderer Umstände, die gewöhnlich ausserhalb des Bereiches der Demokratie und des Parlamentarismus liegen.

II. Die berufsständische Gliederung der Gesellschaft wird in erster Reihe durch die Tatsache erschwert, dass es Bevölkerungsteile gibt, die keinen festen Beruf haben und wieder andere, die mehrere Berufe haben. Ausserdem ist die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Berufe nicht eine für immer bestimmte Frage, sondern sie ändert sich oft. Die Gründung berufsständischer Parteien an Stelle der bestehenden politischen Parteien würde das unbedingte Vorherrschen der stärksten Klasse zur Folge haben oder wo diese allein nicht genügend stark wäre, das Überwiegen vereinter Klassen, die diese ihre bevorzugte Lage auf Kosten der allgemeinen Interessen ausnützen würden. Durch eine solche Lösung wären in erster Reihe die übrigen Gruppen, die schwächeren, in den Hintergrund gedrängt und die Folge wäre die einfache Materialisierung des Parlamentarismus und die Inanspruchnahme des Staates zur Förderung der Sonderinteressen. Die Anhänger der berufsständischen Volksvertretung verwenden ständig die Begründung der »Fachkundigkeit«, sagen aber nicht, was der Masstab für die Einschätzung dieser Fachkundigkeit wäre, da allein die Zugehörigkeit zu einem Berufe hierfür noch kein genügender Ausweis ist. Wenn aber in eine solche Vertretung tatsächlich bloss Fachleute berufen werden, dann wäre dadurch die Mehrheit der Bevölkerung um ihre Rechte gebracht und aus dem Parlament ausgeschlossen, und hätte auf diese Weise nicht die Möglichkeit, ihrem Willen und ihrer Stimmung Ausdruck zu geben. Die grösste Gefahr der berufsständischen Volksvertretung wäre die Hervorhebung der Sonderinteressen und die Vernachlässigung der allgemeinen Staatsinteressen. Es darf aber auch nicht vergessen werden, dass die Forderungen der einzelnen Wirtschaftsgruppen mit den Interessen der gesamten Wirtschaft eines Volkes nicht notwendigerweise übereinstimmen, sondern sehr oft gegensätzlich sind und als solche nicht zusammengefasst werden können. Wenn übrigens selbst die Möglichkeit bestände, die Interessen der gesamten Volkswirtschaft einmütig zum Ausdruck zu bringen, so wäre dies auch noch nicht der einzige Gegenstand der Schaffung des heutigen Staates, da neben den wirtschaftlichen noch viele andere Interessen bestehen: nationale, kulturelle, religiöse, politische usw. Gerade deswegen können Interessenorganisationen die politischen Parteien nicht ersetzen und es ist sehr wahrscheinlich, dass sich auch in der berufsständischen Volksvertretung, im Ständehaus, wieder politische Parteien entwickeln würden, und dies würde dann bloss eine schlechtere Ausgabe des politischen Parlamentarismus sein, eine Reform ohne Tradition mit sehr unbestimmter Zukunft. Dies ist einer der

Hauptgründe, aus denen auch einzelne grosse Berufsgruppen in den entwickelteren Staaten (in Deutschland, England, Frankreich) gegen die Idee der berufsständischen Volksvertretung sind.

III. Das fascistische System des korporativen Staates ist kein Ständestaat, sondern bloss ein Versuch in der Richtung der Gründung eines Ständestaates. Man darf aber auch nicht vergessen, dass dieser Versuch nicht in einem freien Staate in einer freien Wirtschaft durchgeführt wurde, sondern unter besonderen Verhältnissen und unter dem Regime, der Diktatur eines Mannes und einer politischen Partei. In der Geschichte gibt es zahlreiche Beispiele dafür, dass der Uebergang aus solch einem Ausnahmezustand in das normale Leben nie ohne schwerere Störungen vor sich geht, die oft auch den Staat selbst in seinen Grundfesten erschüttert haben. Denn Staat und Wirtschaft, wenngleich sie sich gegenseitig bedingen, sind nicht gleichgesetzt und der Staat muss immer den Primat behalten. Die Gebundenheit der Wirtschaft an den Staat, wie sie in dem fascistischen und dem bolschewistischen Regime durchgeführt ist, ist schädlich, da sie den Staat in die Lage eines direkten Interessenten bringt, statt dass der Staat in allen Fragen Schiedsrichter in letzter Instanz bleibt. Uebrigens hat der Fascismus ebenso wie auch der Bolschewismus nichts Endgültiges geschaffen (wenngleich das Bestreben nach konstruktivem Ausbau des Volkes, der Wirtschaft und des Staates nicht bestritten werden kann) und der Versuch der korporativen Einrichtung des Staates selbst, ist noch von zu kurzer Dauer und zeigt noch zu bescheidene Ergebnisse, um als erprobtes System für die Staatsorganisation anderer Völker zu dienen.

IV. Die Idee und die Forderung nach Einführung einer berufsständischen Volksvertretung gründet sich auf die Theorie, dass der politische Parlamentarismus nicht alle Interessen einer Nation befriedige. Es gibt jedoch Staaten, in denen dieses System die besten Erfolge zeitigte, und schon daher ist der Vorwurf für diese Staaten nicht stichhaltig. Die Notwendigkeit, das bestehende System des politischen Parlamentarismus zu erneuern und zu ergänzen, damit es in höherem Masse und vollkommener den Erfordernissen des Volkes, der Wirtschaft und des Staates entspreche, kann überhaupt nicht verallgemeinert werden, wenngleich in einzelnen Fällen in Anbetracht der Ausnahmezustände und Verhältnisse in einigen Staaten, diese Notwendigkeit bewiesen ist. Anscheinend ist eine günstige und verhältnissmässig einfache Lösung dieses schwierigen Problems die Errichtung des Zweikammersystems der gesetz-

gebenden Vertretung, bestehend aus einem Ober- und einem Unterhaus, wobei eine Kammer den heutigen ausgesprochen politischen und vorherrschenden Charakter beibehalten würde, wogegen das andere Haus ganz oder in genügendem Masse nach berufsständischen und fachlichen Massstäben zu organisieren wäre. Die Vorkämpfer der Idee der berufsständischen Wirtschaftsvertretung fordern, dass diese Einrichtung alleinentscheidender Träger der Staatsgewalt – das sind die radikalsten und ihrer Anzahl nach unbedeutendsten – oder mitentscheidender Träger der Staatsgewalt, – das sind die gemässigten und recht zahlreichen – oder eine beratende Körperschaft – das sind im Allgemeinen die Anhänger des politischen Parlamentarismus und die Vorkämpfer des Demokratismus – werde. Die erste Lösung scheint nicht durchführbar zu sein und wenn versucht wird, diese zu verwirklichen, wird sie den allgemeinen Interessen des Staates unbedingt schaden. Deswegen wird sie auch gewöhnlich abgelehnt und nur von einigen extremen Theoretikern verfochten. Die zweite Möglichkeit ist auf die Weise durchführbar, dass das politische Parlament durch ein Oberhaus oder durch eine berufsständisch gegliederte Vertretung, die mitentscheidender Träger der Staatsgewalt wäre, ergänzt wird. In Staaten, in denen zwei Kammern, Senat und Parlament bestehen, würde sich diese Reform auf den Senat beziehen, dessen staatsrechtliche Stellung ohnehin immer schwächer ist als die des Parlaments. Die dritte Möglichkeit ist die Einrichtung des Wirtschaftsrates, die ja in vielen Staaten auch schon durchgeführt ist.

V. Die Institution des Wirtschaftsrates geht von der Notwendigkeit der Fachkundigkeit aus, und zwar in erster Linie aus der Notwendigkeit, der Regierung und der Nationalvertretung beratende Mitarbeit zu leisten. Es wird allgemein angenommen, zumindest im Auslande, dass der deutsche Reichswirtschaftsrat die am besten ausgebaute Einrichtung dieser Art ist unter allen, die heute auf der ganzen Welt bestehen. Er diente als Vorbild bei Errichtung ähnlicher Institutionen in den meisten europäischen Staaten, die jedoch bedeutend geringere Befugnisse und Bedeutung haben. Eine Ausnahme in Kompetenz und Organisation bildet der Oberste Volkswirtschaftsrat in Moskau, der in erster Reihe Verwaltungs- und Kontroll-Charakter für die ganze russische Wirtschaft hatte, es ist aber mit der Auflössung dieser Institution auch dieser Versuch verschwunden. Besonders in der letzten Zeit macht sich unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Krise und schwieriger sozialer, wirtschaftlicher und finanzieller Probleme von örtlichem, nationalem oder internationalem Charakter

die Notwendigkeit fachkundiger beratender Stellen für alle Fragen immer mehr bemerkbar. Deswegen ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Einrichtung des Wirtschaftsrats in Zukunft noch weiter und auch auf jene Staaten ausdehnen wird, in denen sie heute noch nicht besteht. Um schliesslich der beratenden Tätigkeit dieser Institution genügende Beachtung seitens der Parlamente zu sichern, muss, wie bereits früher betont wurde, eine Reform der zweiten Kammer in der Richtung erfolgen, dass diese in Zukunft in ihrer Mehrheit, die aus den Vertretern der Volkswirtschaft zu bestehen hätte, auf berufsständischer Grundlage gebildet werde. Eine solche Reform würde sowohl die Politiker wie auch die Wirtschaftler zufriedenstellen, würde weder das Prinzip der Demokratie, noch das Prinzip des Parlamentarismus gefährden und – was das wichtigste ist – sie würde eine gewisse Beruhigung in den sozialen Klassen der Bevölkerung hervorrufen und könnte für die Interessen der europäischen Staaten und Völker von hervorragendem Nutzen sein.

Literaturverzeichnis

BÜCHER UND ABHANDLUNGEN.

Adamovich L.: Staatliche Organisation und Volkswirtschaft. »Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik«. Wien, 1931.

Albrecht G.: Das deutsche Bauerntum im Zeitalter des Kapitalismus. »Grundriss der Sozialökonomik«. IX. Abt. I. Teil, Tübingen, 1926.

Ambrosini G.: Sindicati, Consigli tecnici e Parlamento politico. Roma, 1925.

Andreae W.: Grundlegung einer neuen Staatswirtschaftslehre. Jena 1930.

— Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. »Ständisches Leben«. Heft 1. Wien, 1931.

Bajkić V. S.: Der Wirtschaftsrat. (Privredno Veće). »Narodno blagostanje«. Beograd, 1932.

Bakunin M.: Il Socialismo e Mazzini. Firenze, 1905.

Barth: Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer. Leipzig 1890.

Benoist Ch.: La Crise de l' Etat moderne. Paris, 1897.

Benoit Fr. de: La répresentation politique des interets professionels. Paris, 1911.

Bonomi I.: Del socialismo al fiscismo. Roma, 1924.

Bernhard G.: Wirtschaftsparlamente. Wien–München, 1923.

Biermann W. E.: Karl Georg Winkelblech. 1909. II.

Bismarck O. F. von: Gedanken und Erinnerungen. I–III. Band. Stuttgart-Berlin, 1922.

Bismarck O. F. von: Politische Reden. VIII.

Blume W. von: Bedeutung und Aufgaben der Parlamente. »Handbuch der Politik«. Berlin–Leipzig, 1912.

Boggiano-Pico: Le organizzazioni professionali e la rappresentanza di classe. Torino, 1903.

Bortolotto G.: Lo stato e la doctrina corporativa. Bologna, 1930.

Brauer Th.: Die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung. »Schweizerische Rundschau«. Heft 5, 1932.

Brauweiler H.: Berufsstand und Staat. Berlin, 1925.

Bredt J. V.: Das politische Parlament und die berufsständischen Vertretungen. »Volk und Reich der Deutschen«. Berlin, 1929.

Brentano L.: Das nationale wirtschaftliche Interesse. »Frankfurter Zeitung«. Frankfurt a/M. No. 359. 1913.

Briefs G.: Das neue soziale und wirtschaftliche Werden. »Die Wandlungen der Wirtschaft im kapitalistischen Zeitalter«. Berlin, 1932.

Brinkmann C.: Die moderne Staatsordnung und der Kapitalismus. Grundriss der Sozialökonomik. IV. Abt. I. Teil. Tübingen, 1925.

Bryce J.: Les democraties modernes. Paris, 1924.

Cassau Th.: Die Gewerkschaftsbewegung. Halberstadt, 1925.

Costamanga: Umrisse einer faschistischen Staatslehre. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin. Heft 6. 1931.

Curtius J.: Bismarcks Plan eines deutschen Volkswirtschaftsrats. Berlin, 1919.
Cvijić J.: La Peninsule Balkanique. Paris, 1918.
Čutuković K. Ing.: Unsere Verfassung und die Wirtschaft. (Naš ustav i privreda). »Bankarstvo«. Beograd–Zagreb-Ljubljana, 1924.
— Die politische und wirtschaftliche Konsolidation. (Politička i privredna konsolidacija). »Bankarstvo«, Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1928.

Demetrović J.: Der Wirtschaftsrat im Verfassungsrecht. (Privredni Savet u ustavnom pravu). »Jugoslavenska Njiva«, Jahr VIII/L. Heft No. 6. Zagreb, 1924.
Diehl K.: Theoretische Nationalökonomie. Band I. Auflage 2. Jena, 1922.
Dobbert G.: Die rote Wirtschaft. Berlin, 1932.
Dobretsberger: Korporative Wirtschaft. »Schmollers Jahrbuch«. Heft 1. 1932.
Dunkmann K.: Lehrbuch der Sozialphilosophie. Berlin, 1931.
Duthoit E.: Vers l' organisation professionelle. Paris, 1910.
Dzieduszycki T.: O zawodowy ustroj panstwa. Warszawa, 1927.
— Teorja o rzadu faszystowskiego i panstwa syndykalistycznego. Warszawa, 1927.

Eberstadt: Magisterium und Fraternitas. Leipzig, 1897.
Esmein: Droit Constitutionel. Paris, 1925.
Eschmann W. E.: Der faschistische Staat in Italien. Breslau, 1930.
Engels F.: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. 2. Auflage. Zürich, 1886.
Eulenburg Fr.: Aussenhandel und Aussenhandelspolitik. »Grundriss der Sozialökonomik«. VIII. Abt. Tübingen, 1920.
— Die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. »Weltwirtschaftliches Archiv«. Band I. Jena, 1927.

Feiler A.: Das Experiment des Bolschewismus. Frankfurt a/M. 1929.
Fellner F. von: Das Volkseinkommen und dessen statistische Erfassung. »Der internationale Kapitalismus und die Krise«. Stuttgart, 1932.
Flatow G.: Berufsvertretung. »Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens. I. Band. Berlin, 1931.
Fitzner: Über den Reichswirtschaftsrat. Berlin, 1923.
Ford H.: Das grosse Heute, das grössere Morgen. Leipzig.
Francois Ch.: La répresentation des interets dans le corps elus. Paris, 1899.
Frey C.: Emil Frey. Zürich–Leipzig. »Schweizer Köpfe«. Heft 8/9.
Fritscher L.: Agrarverfassung und agrarische Umwälzung in Jugoslavien. Serings »Die agrarischen Umwälzungen im ausserrussischen Osteuropa«. Berlin–Leipzig, 1930.
Funke H.: Kapitalismus und Arbeitnehmerschaft. M. Gladbach.

Gerhardt J.: Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen, 1930.
Giacomo Di.: L' organizzazione sindicale dei lavoratori intellettuali. Milano, 1925.
Gjorgjević T. R.: Iz Srbije kneza Miloša. Beograd, 1924.
Glum Fr.: Der deutsche und der französische Reichswirtschaftsrat. Berlin–Leipzig, 1929.
Gosar A.: Die Krise der modernen Demokratie. (Kriza moderne demokratije). Ljubljana, 1927.
Grabowsky A.: Politik. Berlin–Wien, 1932.

Gruntzel J.: Wirtschaft und Politik. »Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik«. Jena, 1930.
Guothfalvy–Dorner Z. von: Nemzeti gazdasági tanácsok. Budapest, 1932.

Hainisch M.: Die Gärung unter den österreichischen Bauern. »Der internationale Kapitalismus und die Krise«. Stuttgart, 1932.
Hamm E.: Die wirtschaftspolitische Interessenvertretung. »Volk und Reich der Deutschen«. Berlin, 1929. Band III.
Hasbach W.: Die moderne Demokratie. Jena, 1921.
Hauschild: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat. 1920–1926. Berlin, 1926.
Heine W.: Die Beamtenrepublik. »März«. Heft 21. III. Jahrgang.
Heinrich W.: Die Staats- und Wirtschaftsverfassung des Fascismus. »Nationalwirtschaft«. Berlin, 1929.
— Die Unzulänglichkeit der Begriffe »Horizontal« und »Vertikal« zur Erklärung des wirtschaftlichen Verbändewesens. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin. Heft 1. 1931.
— Das wirtschaftliche Ständehaus unter Voraussetzung berufsständischer Organisation der Volkswirtschaft. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin, 1931.
Hermens F. A.: Demokratie und Kapitalismus. München–Leipzig, 1931.
Herrfahrdt H.: Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart–Berlin, 1921.
Hirschberg-Neumeyer M.: Die italienischen Gewerkschaften. Jena, 1928.
Hitze Fr.: Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. 1880.
Hohnjec J.: Wirtschaftsrat oder sozialökonomische Repräsentation. (Gospodarski Svet ali Socijalno-ekonomska Skupština). »Bankarstvo«, Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1926.
Horber C.: Die schweizerische Politik. Zürich, 1928.
Houet A. l': Zur Psychologie des Bauerntums. Tübingen, 1920.

Israel O.: Bauernbund. »Handbuch der Politik«. Band II. Berlin–Leipzig, 1912.
Ivšić M.: Das ökonomische und das politische Parlament. (Ekonomski i politički parlamenat). Zagreb, 1931.

Jaffe M.: Demokratie und Partei. »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen, 1931.
Jellinek G.: Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. 1906.
— Allgemeine Staatslehre, 3. Ausgabe.
Jovanović M. J.: Das berufsständische Parlament. (Profesionalni parlamenat). »Bankarstvo«, Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1927.
Jovanović S.: Vom Staate. (O državi). Beograd, 1922.
— Das Verfassungsrecht des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen. (Ustavno pravo Kraljevine Srba, Hrvata i Slovenaca). Beograd, 1924.
— Die Regierung des Alexander Obrenović. (Vlada Aleksandra Obrenovića). Beograd, 1929.
— Die Regierung des Milan Obrenović. (Vlada Milana Obrenovića). Buch I. 1868–1878. Beograd, 1926.
— Die Regierung des Milan Obrenović. (Vlada Milana Obrenovića). Buch II. 1878–1889. Beograd, 1927.

Kaskel W.: Das neue Arbeitsrecht. Berlin, 1920.
Kelsen H.: Sozialismus und Staat. Leipzig, 1920.
— Das Problem des Parlamentarismus. Wien.

— Vom Wesen und Wert der Demokratie. Tübingen, 1930.
Kjellen R.: Der Staat als Lebensform. Leipzig, 1917.
Knobloch A.: Hansabund. »Handbuch der Politik«. II. Band. Berlin–Leipzig, 1912–1913.
Kohl H.: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Band I.
Kosier St. Lj.[701]): Almanach der Banate. (Almanah Banovina). Beograd, 1930.
— Bosnien und Herzegowina. (Bosna i Hercegovina). Beograd–Zagreb, 1927.
— Die Juden in Jugoslavien und in Bulgarien. (Jevreji u Jugoslaviji i Bugarskoj). Beograd, 1931.
— Jugoslawischer Sozialer Almanach. (Jugoslavenski socijalni almanah). Beograd–Zagreb, 1930.
— Verfassungsrecht des Königreichs Jugoslavien. Berlin 1934.
— Die Währungsreform in Jugoslavien. (Valutna reforma u Jugoslaviji. (Zagreb–Beograd, 1931.
— Der Wirtschaftsrat. (Privredno Veće). Beograd–Zagreb, 1932.
Krajač I.: Unser Parlament und unser Wirtschaftsrat. (Naš parlamenat i naš Privredni Savet). »Bankarstvo«, Beograd-Zagreb–Ljubljana, 1927.
Kriegman L.: Die heldenhafte Periode der grossen russischen Revolution. Moskau–Leningrad, 1926.
Krzyzanowsky W.: Parlamenatryzm Gospodarczy. Lublin, 1928.
Kulisch: Österreichisches Gewerberecht. Innsbruck, 1912.

Lammasch H.: Woodrow Wilsons Friedensplan. Leipzig, 1919.
Lambriola A.: Sindicalismo e riformismo. Firenze, 1905.
Larin J.: Das Privatkapital in der Sowjetunion. Moskva, 1927.
Laveley E. de: La peninsule des Balkans. Band I. Bruxelles 1886.
Lederer E.: Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung. Tübingen, 1912.
Lenin J. W.: Sämtliche Werke. Das Jahr 1920. Wien-Berlin, 1930.
Lexis W.: Staat. Wörterbuch der Volkswirtschaft. Band II. Aufl. 3.
Liefmann R.: Die Unternehmungsformen. Stuttgart, 1923.
Lindner E.: Die Wirtschaftsräte in Europa. Berlin, 1931.
List E.: Gedanken zur Einführung einer ersten Kammer. »Schmollers Jahrbuch«. 2. Heft. 1932.
Lorenz J.: Typen des gesellschaftlichen Aufbaues. »Schweizerische Rundschau«. Heft 1. 1932.
Leroy M.: Les techniques nouvelles du syndicalisme. Paris, 1921.
— Les transformations de la puissance publique. Paris, 1907.
Losch H.: Nationale Produktion und nationale Berufsgliederung. Leipzig, 1892.
Lüthje H.: Volkswirtschaftliches Interesse, Gesamtinteresse und Gemeinwohl. Berlin–Wien, 1931.

Mangold F.: Umschichtung und Auswanderung in unserer Bevölkerung. Basel, 1922.
Marković L.: Politische Momente und die Wirtschaftskrise. (Politički momenti i privredna kriza). »Bankarstvo«, Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1926.
Marković S.: Der Kommunismus in Jugoslavien. Hamburg, 1922.
Marschak J.: Zur modernen Interessendifferenzierung. »Soziologische Studien«. Potsdam, 1930.

701) Ausserdem noch verschiedene Abhandlungen und Artikel in den Zeitschriften und Tagesblättern, die im Text dieses Buches selbst zitiert wurden.

Marx K.: Zur Kritik der politischen Ökonomie. Berlin, 1859.
Masterman B. H. J.: The House of Commons. London, 1908.
Mazel H.: Le Conseil National Economique. »Revue politique et parlamentaire«. Paris, 1927.
— Vraie et fausse répresentation nationale. »Revue politique et parlamentaire«. Paris, 1926.
Mehlis G.: Die Idee Mussolinis und der Sinn des Faschismus. Leipzig, 1928.
Mendelsohn-Bartholdy A.: Ein- oder Zweikammersystem. »Handbuch der Politik«. Berlin–Leipzig, 1912.
Meyer G.: Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin, 1901.
Michels R.: Italien von heute. Zürich–Leipzig, 1930.
— Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. Leipzig, 1925.
Miljutin P. W.: Die Organisation der Volkswirtschaft in Sowjetrussland. Berlin, 1921.
Miller-Fülöp R.: Lenin und Ghandi. Zürich–Wien, 1927.
Milne Bailey W.: Wirtschaftsdemokratische Strömungen in England. Berlin, 1928.
Mirabeau: Discours et opinions I. Paris, 1820.
Mises L.: Die Gemeinwirtschaft. Jena, 1922.
Mitrović V.: Poljoprivredna kriza i potreba osnivanja Naučnog Privrednog instituta. »Bankarstvo«. Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1931.
Mohorič I. – Cuvaj A.: Die Aufgaben und die Charakteristik der Wirtschaftskammern im Königreich Jugoslavien. (Zadaci i značaj privrednih komora Kraljevine Jugoslavije). Zagreb, 1930.
Mojić S.: Das Wirtschaftsparlament. (Privredni parlamenat). Beograd, 1929.
Moskovljević M. S.: Der Bauernbund über den Wirtschaftsrat. (Savez zemljoradnika o Privrednom Savetu). »Bankarstvo«. Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1926.
Moyich S.: Le Parlement économique. Paris, 1927.
Mück F.: Die Wiedergeburt der ständisch gebundenen Wirtschaft. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin, 1931.
Müffelman: Die wirtschaftlichen Verbände. Leipzig, 1912.
Münzinger A.: Der Arbeitsertrag der bäuerlichen Familienwirtschaft. Berlin, 1929.
Mussolini B.: Discorsi del 1925. Milano, 1926.
— La nuova politica dell Italia. Vol. III. Milano, 1926.

Naphtali F.: Wirtschaftsdemokratie. Berlin, 1929.
Neurath O.: Bayrische Sozialisierungserfahrungen. Wien, 1920.
Nuehaus G.: Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung im Zeitalter des Kapitalismus. »Grundriss der Sozialökonomik«. Tübingen, 1926.
Neumann S.: Die deutschen Parteien. Berlin, 1932.

Ogris A.: Die politischen Parteien. (Politične stranke). Ljubljana, 1926.
Oppenheimer F.: System der Soziologie. Jena, 1926.
Orlando: Lo stato sindicale e le condizioni attuali della scienza del diritto pubblico. »Rivista de Diritto Publice«. 1924.

Phillippovich E. von: Grundriss der politischen Ökonomie. I. Band, II. Auflage. Tübingen, 1916.
Pieper A.: Berufsgedanke und Berufsstand im Wirtschaftsleben. M. Gladbach, 1925.

Pike: Constitutional History of the House of Lords. London, 1894.
Piloty R.: Der deutsche Reichstag. »Archiv des öffentlichen Rechts«. Band 38.
Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und Vollendung. Freiburg i. Br. 1931.
Pohle L.: Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre.
Pollock Fr.: Die planwirtschaftlichen Versuche in der Sowjetunion 1917–1927.
Poore Perley B.: The Federal and State Constitutions and Colonial Charters of the United States. Washington, 1877.
Pothmann W. Ing.: Der Reichswirtschaftsrat. Erfurt, 1929.
Popović M.: Socijalni Savet. »Bankarstvo«. Beograd–Zagreb–Ljubljana, Jahr 1931.
Prato G.: Problemi del lavoro nell ora presente. Milano, 1920.
Prins: La Democratie et le regime parlamentaire. 1885.
— De l' esprit du gouvernement democratique. 1905.
Protić St. M.: Verfassungsentwurf. (Nacrt Ustava). Beograd, 1920.

Rathenau E.: Parlament und Räte. Berlin, 1919.
Rathenau W.: Gesammelte Schriften. I. Band. Berlin, 1918.
Rehm H.: Wahlrecht. »Handbuch der Politik«. Berlin–Leipzig, 1912.
Ritschl H.: Gestaltungsformen und Entwicklungsstufen der Staatswirtschaft. 1925.
— Gemeinwirtschaft und kapitalistische Markwirtschaft. Tübingen, 1931.
— Zur Theorie der staatswirtschaftlichen Entwicklungsstufen. 1928.
— Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung. 1925.
Ritter G.: Allgemeiner Charakter und geschichtliche Grundlagen der politischen Parteibildung in Deutschland. »Volk und Reich der Deutschen«. Berlin, 1929.
Rocco A.: Crisi dello Stato e sindicati. »Politica«. 1920.
Rönne: Staatsrecht der Preussischen Monarchie. I. Band. 1899.
Rosenfeld S. J.: Die Industriepolitik der SSSR. Moskva, 1926.
Rossi: I principii fondamentali della rappresentanza politica. Bologna, 1896.
Rössiger M.: Der werdende Wirtschaftsbürger. Berlin, 1928.
Roszkowski A.: Naczelna Izba Gospodacza w Polsce i zagranica. Lodz, 1928.
Rothenbücher K.: Der Staat der Gegenwart. »Volk und Reich der Deutschen«. Berlin, 1929. II. Band.
Rousseau: Oeuvres completes III. Paris, 1865.
Ruini: Il Consiglio Nazionale de Lavoro. Bologna, 1920.
Ruck E.: Allgemeines Staatsrecht. Vorlesung an der Universität Basel. Basel, 1932.
— Schweizerisches Verwaltungsrecht. Vorlesung an der Universität Basel. Basel, 1932.
— Schweizerisches Staatsrecht. Zürich, 1933.
Rykov J. A.: Aufsätze und Reden. Band I. Moskva, 1926.

Salin E.: Geschichte der Volkswirtschaftslehre. 2. Auflage. 1929.
— Der isolierte Staat. 1926.
— Stellung und Bedeutung des Unternehmers in der deutschen Wirtschaft der Gegenwart. 1929.
— Wirtschaft und Staat. Berlin, 1932.
— Von Wandlungen der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit. »Weltwirtschaftliches Archiv«. Band 35. 1932.

Salomon G.: Die politische Mentalität der französischen Bourgeoisie. »Der internationale Kapitalismus und die Krise«. Stuttgart, 1932.
— Die deutschen Parteiprogramme. Heft 2.
Sauermann H.: Soziologie der Wirtschaft. Dunkmanns »Lehrbuch der Sozialphilosophie«. Berlin, 1931.
Savigny L. von: Das parlamentarische Wahlrecht im Reiche und in Preussen. 1907.
Seipel I.: Der Kampf um die österreichische Verfassung. Wien–Leipzig, 1930.
Selenica T.: Shqipria me 1927. Tirane, 1928.
Sering M.: Die agrarischen Umwälzungen im ausserrussischen Osteuropa. Berlin–Leipzig, 1930.
Siegfried A.: Das heutige Frankreich. Stuttgart–Berlin.
Sinzheimer H.: Ein Arbeitstarifgesetz. 1916.
Sismondi S. de: Etudes sur le constitutions des peuples libres. Paris, 1836.
— Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. Deutsche Übersetzung von Schäfer. 1857.
Sombart W.: Der moderne Kapitalismus. München–Leipzig, 1922. Band II.
— Der proletarische Sozialismus. Band II.
— Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. München–Leipzig, 1927.
Sorokin P. A. – C. C. Zimmermann: Die politische Einstellung der Farmer und Bauern. »Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie«. Leipzig, 1929.
Spann O.: Der wahre Staat. 3. Auflage. Jena, 1931.
— Wirtschaftlicher Selbstmord durch falsche Lehrmeinungen. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin, 1931. Heft 6.
Spengler O.: Der Neubau des Deutschen Reiches. München.
— Der Untergang des Abendlandes. 2. Band.
Steinmann E.: Der Eidgenössische Wirtschaftsrat. Luzern, 1921.
Stefanović J.: Dvodomni sistem u modernim ustavima. »Mjesečnik Pravničkog Društva«. Zagreb, 1932.
Stojadinović M.: Der Wirtschaftsrat (Privredno Vijeće). »Novosti«, Zagreb, vom 14. Februar, 1932.
Stolper G.: Der Wirtschaftsbeirat. »Der Deutsche Volkswirt«. Berlin. No. 9, vom 27. XI. 1931.
Störck R.: Die ständische Kreditverfassung. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin, 1931. Heft No. 1.
Strakosch S.: Das Agrarproblem im neuen Europa. Berlin, 1930.
Sulzbach W.: Politische Parteien. »Handwörterbuch der Soziologie«. Stuttgart, 1931.
Suviranta: Talondellinen Asema. Helsingissä, 1929.
Szymanski A.: Mussolini i korporacyjna przebudowa Wloch. Lublin, 1927.
Schiffer E.: Das politische Parlament und die Regierung. »Volk und Reich der Deutschen«. II. Band. Berlin, 1929.
Schmann W. E.: Der faschistische Staat in Italien. Breslau, 1930.
Schmoller G.: Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil. Leipzig, 1904.
Schönberg G.: Handbuch der politischen Ökonomie.
Schotthöfer Fr.: Il fascio. Frankfurt a/M., 1924.
Šurmin Gj.: Der Wirtschaftsrat. (Privredni Savet). »Bankarstvo«. Beograd–Zagreb–Ljubljana, 1926.

Tatarin-Tarneyden E.: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung. Berlin, 1922.

Tschajanow: Die Lehre von der bäuerlichen Wirtschaft. Berlin, 1923.
Tönnies F.: Stände und Klassen. Handwörterbuch der Soziologie. Stuttgart, 1931.

Voigt A.: Das wirtschaftliche Manifest. Stuttgart–Berlin, 1921.
Vošnjak B.: Verfassung und Verwaltung illyrischer Staaten (Ustava in uprava ilirskih dežel). Ljubljana, 1910.
Vujić M. V.: Grundlagen der Volkswirtschaft. (Načela narodne ekonomije). Buch III. Beograd, 1898.

Waltershausen S. von: Die Weltwirtschaft und die staatlich geordneten Verkehrswirtschaften.
Wangenheim K. von: Bund der Landwirte. »Handbuch der Politik«. II. Band. Berlin–Leipzig, 1912.
Webb S. & B.: Industrial Democracy. London, 1897.
Weber A.: Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa. 1925.
— Sozialpolitik. München–Leipzig, 1931.
— Wirtschaft und Gesellschaft. »Grundriss der Sozialökonomik«. III. Abt. Tübingen, 1921–1922.
Wehrle E.: Spaniens neueste Wirtschaftspolitik. »Schmollers Jahrbuch«. Leipzig, 53. Jahrgang, I. Halbband. 1929.
Wendel H.: Aus der Welt der Südslawen. Berlin, 1926.
Wernet W.: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks. »Ständisches Leben«. Wien–Berlin, Heft 6. 1931.
Wernicke J.: Kapitalismus und Mittelstandspolitik. Jena, 1907.
Weyermann: Vermögen und Volksvermögen. Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Band 173.
Wiese L. von: Einführung in die Sozialpolitik. Leipzig, 1927.
Wieser Fr.: Das Gesetz der Macht. Wien, 1926.
Wilson W.: Die neue Freiheit. München, 1914.
Wissel R. – Möllendorf W. von: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Jena, 1919.
Wygodzinski W.: Staat und Wirtschaft. »Handbuch der Politik«. Berlin–Leipzig, 1912.
— Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. Köln, 1912.
Wygodzinski W. – Totomianz V.: Genossenschaftswesen. Grundriss der Sozialökonomik. IX. Abt. II. Teil. Tübingen, 1927.

VERSCHIEDENE PUBLIKATIONEN.

Almanaque royal de la Belgique. Bruxelles, 1927.
Atti parlamentari. Camera dei Deputati. Sessione 1913–1919.
Aufruf der Reichsregierung vom 1. März 1919. Weimar, 1919 .
Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Reichwirtschaftsrat. Reichstag IV. Wahlperiode 1928. No. 348. Berlin, 1928.
Comite Central Serbe: La Serbie Economique 1914–1918.
Copy of Treasury Minute, dated 27th January, 1930. London, 1930.
Die deutschen Parteiprogramme 1918–1930. Berlin, 1931.
Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschafsrat. Sonderheft zur »Deutschen Wirtschafts-Zeitung«. Berlin.
Establishment of National Economic Council. Washington, 1932.
Fünfzig Jahre am Throne Montenegros. (Pedeset godina na prestolu Crne Gore). 1860–1910. Cetinje, 1910.
Handelskammer in Osnabrück: Jahresbericht für das Jahr 1882. u. 1883.

Handels- und Gewerbekammer für Bosnien und Herzegowina. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Arbeit der Kammer im Jahre 1925. Sarajevo, 1926.
Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Zagreb. Jahresberichte für J. 1925–1932.
Kongress der deutschen Sozialdemokratie in Kopenhagen. Protokoll 1883.
Kongress (der zweite) der kommunistischen Internationale. Hamburg, 1921.
Kongress (I–X) der Wirtschaftskammern und Organisationen in den Jahren 1923–1932.
National Bank des Königreichs Jugoslavien. Berichte für die Jahre 1928–1932.
— Die Volkswirtschaft in den Jahren 1929—1932.
L' organizzazione sindicale italiana. Milano, 1927.
Recueil des Lois et Arrêtès royaux de Belgique. Band LXXXIII. Bruxelles, 1896.
Relazione della Commissione speciale per la riforma del Senato. Roma, 1919.
Satzungen und Görlitzer Richtlinien der Reichspartei des deutschen Mittelstandes, 1926.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1881–82.
Tätigkeitsbericht über das Jahr 1916–1917 des Parteisekretärs der freis.-demokratischen Partei der Schweiz.
Temeljni nauk ili program Hrvatske Republikanske Seljačke Stranke. Zagreb, 1922.
Verfassung des Königreichs Jugoslawien vom 3. September 1931. (Ustav Kraljevine Jugoslavije od 3. septembra 1931.) Beograd, 1932.
Verordnung betreffend die Errichtung eines Volkswirtschaftrats vom 17. November 1880. Ges. Sammlung. No. 35.
Zakon o uređenju Privrednog Savjeta). (Das Gesetz über die Errichtung des Wirtschaftsrates). Cetinje, 1906.

ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Arbeiterrat, Berlin (Jahrgang 1919), Bankarstvo, Beograd–Zagreb –Ljubljana (Jahrgang 1924–1933), Boletin de la Revista General de Legislacion y Jurisprudencia, Madrid (Jahrgang 1924), Czasopismo prawnicze i ekonomiczne, Krakow (Jahrgang 1924), Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin (Jahrgang 1919), Der Deutsche Volkswirt, Berlin (Jahrgang 1929–1933), Ekonomitscheskaja žizn, Moskva (Jahrgang 1920), Frankfurter Zeitung, Frankfurt a/M. (Jahrgang 1932–1933), Gazeta de Madrid (Jahrgang 1924–1930), Gazzeta Ufficiale del Regno d' Italia, Roma (Jahrgang 1927), Izvestija, Moskva (Jahrgang 1932), Journal de la Société de Nations, Genève (Jahrgang 1928), Journal Officiel de la Republique Francaise, Paris (Jahrgang 1920–1930), La Cooperazione Italiana, Roma (Jahrgang 1920), Le Messager d' Athenes, Athen (Jahrgang 1929–1930), Ministry of Labour Gazette, London (Jahrgang 1930), Moniteur Officiel, Bucarest (Jahrgang 1932), Narodno Blagostanje, Beograd (Jahrgang 1930–1932), Monatshefte des Juristenvereines (Mesečnik Pravničkog Društva), Zagreb (Jahrgang 1932–1933), Nationalzeitung, Basel (Jahrgang 1932–33), Politika, Beograd (Jahrgang 1925–1933), Prager Presse, Prag (Jahrgang 1930–1933), Privredni Pregled, Beograd (Jahrgang 1930–1933), Revue politique et parlamentaire, Paris (Jahrgang 1926–1927), Riigi Teataja, Riga (Jahrgang 1919), Resmi Dscheride (Jahrgang 1927), Rothe Fahne,

Berlin (Jahrgang 1919), Russische Korrespondenz, Berlin (Jahrgang 1921), St. Galler Tagblatt, St. Gallen (Jahrgang 1919), Ständisches Leben, Wien–Berlin (Jahrgang 1931–1932), The Chambre of Commerce Journal, London (Jahrgang 1930), Technische Rundschau, Bern (Jahrgang 1921), Trgovinski Glasnik, Beograd (Jahrgang 1930–1932), United States Daily, Mexico (Jahrgang 1928), Vorwärts, Berlin (Jahrgang 1919–1920), Vossische Zeitung, Berlin (Jahrgang 1918), Weltwirtschaftliches Archiv, Kiel–Jena (Jahrgang 1928–1932), Zeitschrift für Nationalökonomie und Statistik (Jahrgang 1928–1930).

CURRICULUM VITAE VON LJUBOMIR ST. KOSIER

Liubomir St. (Stephans) Kosier entstammt dem montenegrischen Stamm Kosijeri, und wurde am 24. April 1897 in Kloštar-Bjelovar (in Jugoslawien) geboren. Sein Vater hiess Stephan und war Senator (gestorben im August 1914) und die Mutter Emilie, geborene Babits. Er besuchte die Volksschule in Bjelovar, Jugoslawien (in den Jahren 1903—1907; abgeschlossen mit Besuchszeugnis vom 23. Juni 1907), das Staatliche Gymnasium in Zagreb, Jugoslawien (in den Jahren 1908—1911), das Staatliche Realgymnasium in Bjelovar, Jugoslawien (in den Jahren 1911—1912), die Handels-, Lehr- und Erziehungsanstalt in Ljubljana, Jugoslawien (in den Jahren 1912—1914; abgeschlossen mit Abschlusszeugnis vom 18. Juli 1914), The Institute of Commerce in Birmingham, England (in den Jahren 1926—1927; abgeschlossen mit Fellowship-Diploma vom 22. Juli 1927), Ecole de législation professionelle et de pratique coloniale in Paris (in den Jahren 1927—1928; abgeschlossen mit Diplom vom 30. Juli 1928). — Am 2. Mai 1927. hat er im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin die Ersatz(reife)prüfung abgelegt. Die politischen Wissenschaften studierte er an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin (in den Jahren 1927—1930), die Verwaltungswissenschaft an der Verwaltungsakademie zu Berlin (in den Jahren 1927—1929), die Kommunalwissenschaft auf dem Kommunalwissenschaftlichen Institut zu Berlin (im Jahre 1929), die Zeitungswissenschaft am Deutschen Institut für Zeitungskunde in Berlin (Unterkursus, Mittelkursus u. Oberkursus, in den Jahren 1927—1930). — Die Sozialwissenschaften betrieb er an der Ecole des hautes etudes sociales — École des hautes études internationales in Paris (in den Jahren 1925—1927; abgeschlossen mit Diplom vom 26. November 1927), die Finanzwissenschaft an der École Supérieure d'Enseignement Financier in Paris (in den Jahren 1923—1924; abgeschlossen mit Diplom vom 30. Juli 1924). Am 28. April 1927 wurde er an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikuliert, wo er elf Semester verbrachte (in den Jahren 1927—1932). Im Wintersemester 1932—33 ging er an die Universität Basel, wo er wieder durch zwei Semester studiert hat (in den Jahren 1932—1933).

Staatswissenschaften und Rechtswissenschaft betrieb er an der philosophischen Fakultät und an der juridischen Fakultät der Universitäten in Berlin und Basel. Hier hörte er staatswissenschaftliche Vorlesungen der Professoren: Heinrich Herkner, Werner Sombart, Lujo Bortkiewicz, Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich Aereboe, Hermann Schumacher, Ernst Wagemann, Emil Lederer, Ludwig Bernhard, Martin Mohr, Friedrich Meinecke, Emil Dovifat, Julius Hirsch, August Müller, Otto Hoetsch, Friedrich Rauers, W. Bosenick, Ch. Leubuscher, Meerwarth, Ch. Lorenz usw. (von der Universität Berlin), dann bei den Professoren Edgar Salin, Hans Ritschl, Fritz Mangold und Stephan Bauer (von der Universität Basel). Rechtswissenschaftliche Vorlesungen hörte er bei den Professoren Heinrich Triepel, Martin Wolff, Johannes Popitz und Friedrich Glum (von der Universität Berlin) sowie bei den Herren Erwin Ruck, Adolf Germann, Aug. Simonius u. Robert Haab (von der Universität Basel). Zu gleicher Zeit arbeitete er in folgenden Staatswissenschaftlichen Seminaren — an der Universität Berlin: bei den Professoren Heinrich Herkner, Werner Sombart, Hermann Schumacher, Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld, Lujo Bortkiewicz, Ernst Wagemann, Ignaz Jastrow, Ludwig Bernhard, Martin Mohr,

Julius Hirsch, August Müller, Friedrich Aereboe, Walter Norden, Emil Dovifat, Meerwarth, Ch. Lorenz, Ch. Leubuscher, Alfred Bosenick, Manes; an der Universität Basel, bei den Professoren: Hans Ritschl, Edgar Salin u. Fritz Mangold. Ausserdem war er noch tätig in den rechtswissenschaftlichen Seminaren an der Universität Berlin u. z. bei den Professoren Heinrich Titze, Ernst Heymann, Arthur Nussbaum und Friedrich Glumm.

Die Dissertation »Das Problem des Wirtschaftsrates in Jugoslawien« ist entstanden unter Leitung des Herrn Professor Dr. Hans Ritschl. Die mündliche Prüfung an der philologisch-historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Basel hat er am 2. November 1933 mit dem Prädikate summa cum laude bestanden.

Lj. St. Kosier ist Verfasser mehrerer wirtschaftspolitischer Werke, war Redakteur und Direktor einiger jugoslawischen Zeitungen und Zeitschriften, Direktor der Kroatischen Allgemeinen Kreditbank und der Zentralbank in Zagreb (Jugoslawien), dann geschäftsführender Direktor der Montenegrinischen Bank in Cettinje (Montenegro), ständiger Delegierter des Verbandes der Jugoslawischen Sparkassen, Delegierter der königlich jugoslawischen Regierung usw. Im Jahre 1928 wurde er zum Generalkonsul ernannt.